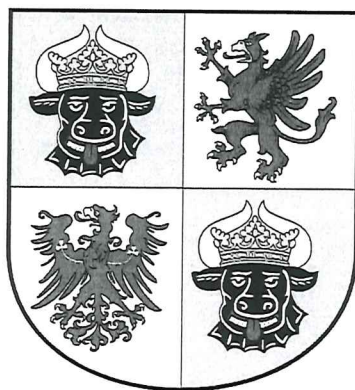


Verwaltungsvereinbarung
über die Zusammenarbeit bei
Vergabeverfahren zur Beschaffung von
Geräten und Fahrzeugen des Brand- und
Katastrophenschutzes



Verwaltungsvereinbarung
über die Zusammenarbeit bei Vergabeverfahren zur Beschaffung von
Geräten und Fahrzeugen des Brand- und Katastrophenschutzes

zwischen

dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam

und

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin

und

dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

Präambel

Die technische Ausstattung der Feuerwehren und der Einheiten des Katastrophenschutzes trägt maßgeblich dazu bei, die Aufgaben und Herausforderungen der Gefahrenabwehr bewältigen zu können. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt und neuen Gefahrenlagen ist es erforderlich, dass den Aufgabenträgern moderne Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung stehen. Diese Forderung gilt gleichermaßen für die kommunalen Feuerwehren wie für die landesspezifischen Einheiten des Katastrophenschutzes, kleine und große Gebietskörperschaften. Sie erlangt zudem über Ländergrenzen hinweg Bedeutung, obwohl dem Brand- und Katastrophenschutz in den einzelnen Ländern unterschiedliche gesetzliche Regelungen zugrunde liegen. Die zur Modernisierung notwendigen Beschaffungsvorgänge sind nach vergaberechtlichen Vorgaben durchzuführen. Gemeinsame länderübergreifende Beschaffungsvorgänge führen zur Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen und können einzelne Beschaffungsstellen entlasten. Durch die Zusammenfassung von Beschaffungen besteht überdies die Möglichkeit, einheitliche Fahrzeuge zu beschaffen und durch große Abnahmemengen die Kosten zu senken sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen Rechnung zu tragen.

Durch diese Verwaltungsvereinbarung werden die Voraussetzungen geregelt, nach denen einzelnen Bedarfsstellen, nach Festlegung durch das federführende Land, die Möglichkeit eingeräumt werden kann, an gebündelten Vergaben im Sinne einer zentralen Beschaffung teilzunehmen. Bedarfsstellen sind die jeweiligen Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz nach einschlägigem Landesrecht. Jede Bedarfsstelle kann sich nur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an einer gebündelten Vergabe beteiligen. Dazu ist es notwendig, dass jede Bedarfsstelle vor Beginn des Vergabeverfahrens selbst eine verbindliche Erklärung über die Teilnahme an der Beschaffung gegenüber der verfahrensführenden Vergabestelle abgibt. Mit der Zuschlagserteilung wird zwischen dem Lieferanten und der Bedarfsstelle ein Liefervertrag geschlossen, für dessen Erfüllung die Vertragspartner selbst einstehen. Im Falle der Beteiligung kommunaler Bedarfsstellen üben die Länder eine Vermittlerrolle zwischen der kommunalen Bedarfsstelle und der Vergabestelle aus.

§ 1 Ziel und Gegenstand

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen schließen diese Verwaltungsvereinbarung mit dem Ziel, für die jeweiligen Bedarfsstellen Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeuge und einsatztechnische Geräte gemeinsam beschaffen zu können. Dies wird durch eine kooperative Zusammenarbeit der Länder erreicht, die der gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung von Vergabeverfahren sowie der Hilfestellung bei der Vertragsabwicklung mit dem Lieferanten dient. Jedes Land erhält die Möglichkeit, dass sich seine Bedarfsstellen an den Beschaffungsvorgängen der anderen Länder beteiligen können. Eine Pflicht zur Beteiligung besteht nicht.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Beschaffungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Lieferleistungen gemäß § 103 Abs. 2 GWB. Bauleistungen und Dienstleistungen sind nicht Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Das Leistungsbestimmungsrecht der Bedarfsstellen der einzelnen Länder bei Beschaffungen wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Beschaffungen erfolgen individuell durch die einzelnen Länder nach den jeweiligen Erfordernissen. Jedes Land legt Art und Beschaffenheit der Lieferleistung selbstständig fest. Ein Mitbestimmungsrecht und Mitgestaltungsrecht der anderen Länder besteht dabei nicht.
- (3) Die Länder räumen untereinander ihren jeweiligen Bedarfsstellen die Möglichkeit zur Beteiligung an Beschaffungsvorgängen anderer Länder ein. Dazu informieren sich die Länder gegenseitig zu den in Planung befindlichen Beschaffungen. Um den Ländern eine Beteiligung zu erleichtern, informieren sich alle Länder gegenseitig möglichst frühzeitig vor Beginn der Beschaffung über die Planungen. Der Bezug von Leistungen aus einem Vertrag ist nur dann möglich, wenn das Land vor Beginn des Vergabeverfahrens schon dem Verwaltungsabkommen wirksam beigetreten ist, die Bedarfsstelle im Vorfeld der Beschaffung ihren Bedarf verbindlich mitgeteilt hat und in den Vergabeunterlagen als bezugsberechtigt aufgeführt ist. Ein nachträglicher Bezug von Leistungen aus schon bestehenden Verträgen ist nicht zulässig.
- (4) Der Umfang der Lieferleistung ergibt sich aus dem eigenen Bedarf des beschaffenden Landes und den Bedarfen der anderen Beschaffungsstellen, die über die jeweiligen Länder koordiniert werden, die sich an der jeweiligen Beschaffungsmaßnahme beteiligen.

- (5) Die Beteiligung der Bedarfsstellen an Beschaffungen ist schriftlich gegenüber dem mit der Durchführung des Vergabeverfahrens befassten Landes zu erklären. Aus der Erklärung müssen der Umfang der Beteiligung sowie die Gewähr einer gesicherten Finanzierung und die Verbindlichkeit der Abnahme hervorgehen. Die Erklärung ist von dem jeweiligen, nach Landesrecht definierten Vertretungsbevollmächtigten der Bedarfsstelle (u. a. Bürgermeister, Hauptverwaltungsbeamten) und falls landesrechtlich notwendig von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Mit Abgabe der Erklärung wird gleichzeitig die Zustimmung zu Art und Beschaffenheit der Lieferleistung erteilt.
- (6) Den beteiligten Ländern wird die Möglichkeit der Teilnahme an der Sitzung der Vergabekommission ohne eigenes Stimmrecht eingeräumt. Weiterhin verpflichten sich die Bedarfsstellen bezüglich ihres jeweils angezeigten Bedarfs zur Durchführung der Endabnahme der Lieferleistung, deren Abholung am vereinbarten Liefer- und Leistungsort, zur Rechnungsprüfung und -begleichung sowie zur Geltendmachung von Vertragsstrafen und Gewährleistungsansprüchen in eigener Verantwortung.

§ 3 Vergabeverfahren

- (1) Das Vergabeverfahren wird von dem mit der Beschaffung befassten Land durchgeführt. Es gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vergabevorschriften, sofern nicht bundesrechtliche bzw. EU- rechtliche Regelungen vorgehen.
- (2) Das mit der Durchführung des Vergabeverfahrens befasste Land ist für die Erstellung der Vergabeunterlagen zuständig und für die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens verantwortlich. Die Verantwortung für den Abschluss eines Liefervertrages liegt bei der jeweiligen Bedarfsstelle. Sofern Rahmenverträge geschlossen werden, obliegt dies dem mit der Beschaffung befassten Land. Eine Beauftragung zur Lieferung der einzelnen Güter erfolgt durch Einzelabrufvertrag in eigener Verantwortung der Bedarfsstellen.
- (3) Bei einer Beteiligung an einer Beschaffungsmaßnahme ist dem mit der Beschaffung befassten Land zu Beginn des Vergabeverfahrens der Umfang der Lieferleistungen von den Bedarfsstellen verbindlich mitzuteilen. Die Bedarfsstellen müssen die zur Beschaffung der Lieferleistung erforderlichen Haushaltsmittel in vollem Umfang und zum erforderlichen Zeitpunkt gewährleisten können. Das mit der Beschaffung befasste Land informiert die Bedarfsstellen, die eine Erklärung nach § 2 Abs. 5 abgegeben haben, über die Berücksichtigung des angemeldeten Bedarfs und die geplante Zeitschiene für das Vergabeverfahren

- (4) Die Bedarfsstellen, die die Erklärung nach § 2 Abs. 5 abgegeben haben, verpflichten sich im Falle der Zuschlagserteilung, Abrufverträge mit dem Lieferanten zu schließen, die Lieferleistung im vereinbarten Umfang abzunehmen und Verbindlichkeiten zu begleichen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens übersendet das mit der Beschaffung befasste Land an alle Bedarfsstellen, die eine Erklärung nach § 2 Abs. 5 abgegeben haben, die auftragsbegründenden Unterlagen für den Abschluss des eigenen Einzelabrufvertrages.
- (5) Im Fall eines Nachprüfungsverfahrens gemäß §§ 160 ff. GWB ist das mit der Durchführung der Beschaffung befasste Land bevollmächtigt, die beteiligten Länder schriftlich und in der ggf. mündlichen Verhandlung gegenüber der Vergabekammer zu vertreten. Weiterhin ist das mit der Beschaffung befasste Land berechtigt, verbindliche Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzureichen und zurückzunehmen. Sowohl im Fall eines solchen Nachprüfungsverfahrens als auch im Fall einer gemäß §§ 171 ff. GWB eingelegten Beschwerde ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine anwaltliche Vertretung erfolgt. Die diesbezügliche Entscheidung wird zwischen den beteiligten Ländern einvernehmlich getroffen. Auf § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung wird Bezug genommen.
- (6) Das mit der Beschaffung befasste Land ist für die Begleitung des Vergabeverfahrens, einschließlich der Prüfung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zur Musterbauabnahme der Lieferleistung verantwortlich. Die beteiligten Länder können bei dieser Abnahme mitwirken. Auf Anforderung haben die beteiligten Länder eine Unterstützung durch fachlich geeignetes Personal zu gewährleisten. Über das Ergebnis der Musterbauabnahme hat das mit der Beschaffung befasste Land die anderen Länder zu unterrichten.
- (7) Die nach Landesrecht notwendige technische Abnahme erfolgt eigenständig durch die beteiligten Länder. Sie richtet sich nach den einschlägigen landesspezifischen Regelungen.
- (8) Die Endabnahme der Lieferleistung (§ 2 Abs. 6) erfolgt durch die jeweilige Bedarfsstelle, die die Erklärung nach § 2 Abs. 5 abgegeben hat.

§ 4 Nutzungsrechte/Schadenersatz

- (1) Die Nutzungsrechte an den Vergabeunterlagen hat das mit der Beschaffung befasste Land. Eine Nutzung durch andere Länder, die Weitergabe und die Veröffentlichung an Dritte bedürfen der Zustimmung des mit der Beschaffung befassten Landes. Eine Zustimmung ist schriftlich zu beantragen, ein Anspruch auf Nutzung der Vergabeunterlagen besteht nicht.

- (2) Die Bedarfsstellen haften für die durch sie nicht abgenommene Lieferleistungen. Für den Fall, der Nichtabnahme einer Lieferleistung durch eine kommunale Bedarfsstelle wird das zuständige Land im Rahmen der Kommunalaufsicht tätig und wirkt auf eine Leistungsabnahme der bedarfstragenden Kommune hin.

§ 5 Finanzierung/Kostenregelung

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Das mit der Beschaffung befasste Land trägt die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens.
- (2) Zusätzliche Reisekosten des mit der Beschaffung befassten Landes, die ausschließlich infolge der Beteiligung anderer an der Beschaffung beteiligten Länder anfallen, sind dem mit der Beschaffung befassten Land auf Antrag zu erstatten.
- (3) Im Falle der Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes nach § 3 Absatz 5 werden die dafür anfallenden Kosten zu gleichen Teilen von den an der Beschaffungsmaßnahme beteiligten Ländern getragen.

§ 6 Ansprechpartner

- (1) Als Ansprechpartner für das Land Brandenburg wird benannt:

Herr Martin Bertram,

Ministerium des Innern und für Kommunales, Abteilung 3, Referat 34

Telefon: 0331 866 2423

E-Mail: martin.bertram@mik.brandenburg.de

- (2) Als Ansprechpartner für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird benannt:

Frau Gesine Schöneich,

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Telefon: 0385 2070-2870

E-Mail: gesine.schoeneich@lpbk-mv.de

(3) Als Ansprechpartner für den Freistaat Thüringen wird benannt:

Herr Lars Hartmann,

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Abteilung 2, Referat 24

Telefon: 0361 57 331 3709

E-Mail: ref24@tmik.thueringen.de

§ 7 Laufzeit, Regelungen zu Beitritt und Austritt

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen und tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Ein Beitritt weiterer Länder zu dieser Verwaltungsvereinbarung ist möglich. Der Beitritt wird in Schriftform gegenüber den bereits an der Verwaltungsvereinbarung beteiligten Ländern erklärt und nach deren Zustimmung wirksam. Die Verwaltungsvereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern ab dem jeweiligen Beitrittszeitpunkt. Ist in der Beitrittserklärung nichts Anderes geregelt, so wird der Beitritt zu Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.
- (3) Ein Austritt eines teilnehmenden Landes ist mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen möglich. Der Austritt wird in Schriftform gegenüber den an der Verwaltungsvereinbarung beteiligten Ländern erklärt. Alle Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden des Austrittes durch begonnene Beschaffungsmaßnahmen entstehen, sind zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere, die durch vertragliche Bindung vereinbarten Lieferleistungen in vollem Umfang abzunehmen und beim Lieferanten zu bezahlen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung oder der vereinbarten Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten an deren Stelle entsprechende wirksame Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Soweit erforderlich verpflichten sich die Partner dieser Vereinbarung, mit allen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels beizutragen.
- (3) Weitere Einzelheiten stimmen die benannten Ansprechpartner in eigener Zuständigkeit ab.

Potsdam, den 16.04. 2024

Für das
Ministerium des Innern
und für Kommunales
des Landes Brandenburg



Michael Stübgen

Schwerin, den 16.04. 2024

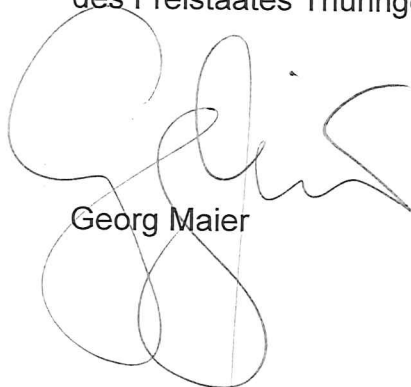
Für das
Ministerium für Inneres, Bau
und Digitalisierung
des Landes Mecklenburg-Vorpom-
mern



Christian Pegel

Erfurt, den 16.4. 2024

Für das
Ministerium für Inneres und
Kommunales
des Freistaates Thüringen



Georg Maier